Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/3/22 5Os214/55 (5Os215/55, 5Os216/55, 5Os217/55, 5Os218/55, 5Os219/55, 5Os220/55, 5Os221

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1955

Norm

StPO §353 Z2

Rechtssatz

Die Eignung im sinne des § 353 Z 2 StPO wird neuen Tatsachen und Beweismitteln nicht nur zugesprochen werden müssen, wenn sie für sich allein geeignet sind, die Unschuld des Verurteilten zu erweisen (wie etwa die Tatsache, daß er sich zur Tatzeit in Haft oder in einem Krankenhaus befunden hat), sondern auch dann, wenn sie, soferne ihnen überhaupt Beweiskraft zukommt, geeignet sein könnten, die Beweisgrundlagen des Urteils zu erschüttern.

Entscheidungstexte

- 5 Os 214/55
  Entscheidungstext OGH 22.03.1955 5 Os 214/55
  Veröff: EvBl 1955/235 S 377

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0101226

Dokumentnummer

JJR_19550322_OGH0002_0050OS00214_5500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at